

V. Kapitel.

Neuere Entwicklung.

1. Die „Vereinsversicherungsbank“ zu Düsseldorf.

Seit dem Jahre 1907 ist in der Deutschen Volksversicherung ein alter die Aussenorganisation betreffender Gedanke wieder neu aufgelebt und beherrscht nunmehr das heutige Volksversicherungswesen: die Gruppenversicherung. Im ersten Kapitel haben wir bei Arbeiterversicherung des „Nordstern“ die Schwierigkeiten ihrer Durchführung aber auch ihre hohe Bedeutung für eine Verbilligung und Verbesserung der Volksversicherung kennen gelernt. Um mehr als bisher in der Volksversicherung durchzudringen, segelt neuerdings die Organisation der Gruppenversicherung unter dem Schutze der Flagge der sogenannten „Gemeinnützigkeit“, d. h. die auf dem Prinzip des Eigennutzes der Aktionäre basierende Form der Aktiengesellschaft ist so modifiziert, dass bei ihr ein Unternehmergewinn nicht mehr, sondern nur eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals erzielt werden soll, der Zweck des Unternehmens, dem allgemeinen Wohl, der Gemeinnützigkeit dienen soll. Diesen Charakter beansprucht ein Unternehmen dann, wenn statutarisch bestimmt ist, dass das ihm zur Verfügung stehende Aktienkapital den Aktionären niemals höher als mit einer Dividende von 4% verzinst werden soll, keine Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrates und des Vorstandes stattfindet, vielmehr aller über die nach oben begrenzten Aktionärdividenden hinausgehender Geschäftsgewinn den Versicherten ungekürzt wieder zufließt. Eine prinzipielle Neuheit im Volksversicherungswesen ist diese Bestimmung nicht, nur eine graduelle. Denn auch beim „Nordstern“